

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Nuclear Cargo + Service GmbH (NCS)
für das Geschäftsfeld Großraum- und Schwerlastverkehr
Heavy Cargo + Service (HCS)
- Stand 01.01. 2009 -**

1. Geltungsbereich

- 1.1 NCS erbringt unter anderem Leistungen auf dem Gebiet Großraum- und Schwerlastverkehr wie folgt:
- Speditionelle Gesamtabwicklung auf Schiene, Straße und Wasserweg
 - Transporte im Selbsteintritt einschließlich Umladung
 - Vermietung von Equipment
- Diese Leistungen werden zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht:
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen / Einkaufsbedingungen der Kunden gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch NCS.
- 1.3 Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der „ADSp“.
- 1.4 Für Straßentransporte gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten“ (BSK), die als Anlage Bestandteil dieser AGB sind.
- 1.5 Für Transporte auf der Schiene gelten die „Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB) der DB Schenker Rail Deutschland AG“.
- 1.6 Für Transporte mit Verkehrsträgerwechsel gelten ergänzend die Bestimmungen des HGB.
- 1.7 Der Transport erfolgt auf offenen, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeugen.

2. Angebot / Auftrag

- 2.1 Grundlage für die durch NCS zu erbringende Leistung ist ein Auftrag in Schriftform. Nachträgliche Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 2.2 Das dem Auftrag zugrunde liegende Angebot von NCS basiert auf den von Kunden gelieferten Angaben über Gewicht, Maße und technische Beschaffenheit des Ladeguts, einschließlich bemaßter Skizzen und Anforderungen an den Leistungsinhalt.
- 2.3 NCS erstellt nach den Angaben und Anforderungen des Kunden ein Beförderungskonzept, das Grundlage für etwa einzuholende Transportgenehmigungen bei Behörden, Eisenbahninfrastruktur- oder -verkehrsunternehmen ist.
- 2.4 Das Angebot ist bis zur Auftragsbestätigung grundsätzlich freibleibend. Es steht auch unter dem Vorbehalt von
- Verfügbarkeit von Verkehrswegen und Fahrplantrassen
 - Verfügbarkeit eines geeigneten Schienentiefladewagens bzw. geeignetem Straßenequipments
 - Problemlosen Prüf- und Genehmigungsverfahren durch Behörden und Eisenbahnunternehmen
 - Freiheit von Auflagen
- 2.5 Widerspricht der Auftraggeber nicht unverzüglich auf eine schriftliche Auftragsbestätigung der NCS, so gilt das Schweigen als Zustimmung.
- 2.6 Weichen Abmessungen, Gewichte oder sonstige Eigenschaften des Ladeguts von den Angaben des Auftraggebers ab, berechnet NCS die sich hieraus ergebenden Mehrkosten. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die NCS aufgrund unrichtiger Angaben des Auftraggebers zu Abmessungen, Gewichten und sonstigen Eigenschaften des Ladegutes entstehen.
- 2.7 Zur Vorbereitung und Abstimmung schwieriger Projekte erstellt NCS Machbarkeitsstudien, deren Umfang, Tiefe und Vergütung gesondert vereinbart werden.
- 2.8 NCS behält sich vor, Angebote, die nicht in einen Auftrag münden, gesondert zu berechnen.

3. Equipment

- 3.1 Für Landtransporte stellt NCS eigenes oder angemietetes Equipment bereit, teilweise einschließlich qualifizierten Bedienpersonals. Zum Equipment zählen auch etwa erforderliche Begleitfahrzeuge oder Gerätewagen.
- 3.2 Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, das Equipment Dritten zu überlassen.

4. Preise

- 4.1 Die vereinbarten Preise beziehen sich auf dem lt. Angaben des Auftraggebers erstellten Transportkonzept und Erfüllung der in Ziff. 2.4 genannten Vorbehalten.

5. Auftragsdurchführung, Termineinhaltung

- 5.1 NCS gewährleistet die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 5.2 Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass die Eigenschaften des zu transportierenden Gutes die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags gestatten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Ladegut zur verzögerungsfreien Aufnahme auf das Transportfahrzeug bereitsteht sowie die Be- und Entladestellen hindernisfrei zugänglich sind.

- 5.3 NCS ist berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise durch Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 5.4 Wird die Auftragsabwicklung aus Gründen verzögert, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, trägt der Auftraggeber die der NCS hierdurch entstandenen Kosten.
- 5.5 Angaben zu Lieferfristen sind bei Sendungen im Großraum- und Schwerlastverkehr unverbindlich und nicht garantiert. Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung sind ausgeschlossen.

6. Kündigung des Vertrags

- 6.1 Der Auftraggeber ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall, sofern der Kündigungsgrund nicht durch NCS gegeben wurde, die vereinbarte Vergütung an NCS zu bezahlen. Dabei sind von NCS eingesparte Aufwendungen sowie durch anderweitigen Einsatz des Equipments erzielte oder schuldhaft nicht erzielte Erlöse abzuziehen.
- 6.2 NCS ist zu einer Kündigung berechtigt, wenn sich vor oder während der Ausführung des Vertrages herausstellt, dass dieser in der vorgesehenen Art und Weise nicht durch- oder fortgeführt werden kann, wenn insbesondere zu befürchten steht, dass durch den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen eine Schädigung an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten zu befürchten oder wahrscheinlich ist, und wenn diese Umstände nicht schon bei Vertragsabschluss erkennbar waren, und nicht von NCS zu vertreten sind. Der Auftraggeber hat in diesem Fall an NCS einen den erbrachten Leistungen entsprechenden Vergütungsanteil zu bezahlen. Schadenersatzansprüche gegen NCS sind ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1 **Die Haftung für Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Beschädigung gilt § 431 Abs. 2 HGB entsprechend. Der Wert der Rechnungseinheiten bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB. In jedem Fall ist die Haftung auf einen Betrag von eine Million EUR beschränkt.**
- 7.2 **Die Haftung bei Vermögensschäden regeln ADSP, BSK, HGB, CMR.**
- 7.3 Sofern der Auftraggeber einen höheren als in 6.1 genannten Betrag wünscht, kann er NCS mit der Eindeckung einer ergänzenden Versicherung beauftragen.
- 7.4 Mitarbeiter des Auftraggebers gelten nicht als Erfüllungsgehilfen der NCS.
- 7.5 Im Falle eines Schadens ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schaden NCS unverzüglich schriftlich anzuzeigen und NCS Gelegenheit zu geben, den Schaden zu besichtigen.
- 7.6 Im Falle eines Wagenmietvertrages haftet NCS gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Tiefladewagen“.

8. Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt kommen beide Parteien nicht in Verzug. Als „höhere Gewalt“ gelten alle ohne Verschulden eines Vertragspartners oder seiner Hilfspersonen unvorhersehbaren eingetretenen Ereignisse (namentlich Krieg, kriegsähnliche Zustände, Kriegsgefahren, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Natur- und Umweltkatastrophen, Streiks, Reaktorunfälle und staatliche Handlungen), welche die Parteien trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnten. Hierzu zählen im Falle von Schienentransporten auch kurzfristige und im voraus nicht bekannte Fahrplanänderungen/-stornierungen durch die DB Netz AG.

Die von höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei bei Eintritt der höheren Gewalt unverzüglich über deren Natur, Umfang und Folgen sowie umgehend über deren Wegfall schriftlich zu informieren.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Rechnungen sind sofort fällig, Zahlung spätestens innerhalb von 30 Tage nach Rechnungsdatum. NCS kann Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnen. Die Vereinbarung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bleibt unberührt.
- 9.2 Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtsstand Hanau.
- 10.2 Es gilt das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Anwendungsbestimmungen

- 11.1 Soweit auf weitere Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ungültig sein oder werden, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung ist eine dem ursprünglichen Sinn entsprechende gültige Vertragsbestimmung einzusetzen.